

## Planung von Entwässerungsanlagen

Entwässerungsanlagen sind nach den Ausführungen der DIN EN 12056, DIN EN 752 und DIN 1986-100 zu planen, zu bauen, zu betreiben und zu warten. Im Folgenden sind hierfür einige wesentliche Begriffe und Sachverhalte genauer erläutert.

Weitere Auskünfte erteilt der AZV.

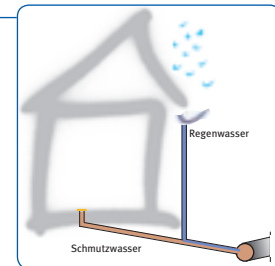
### Grundstücksentwässerungsanlage (AbwS §2(4))

Die Grundstücksentwässerungsanlage endet mit dem Anschluss an den öffentlichen Hauptkanal. Zur Entwässerungsanlage gehören neben den Grundleitungen auch Prüfschächte und private Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

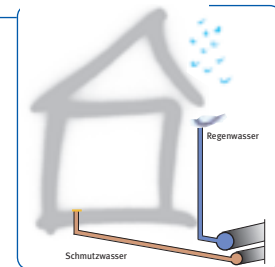
### Entwässerungssysteme

Es gibt zwei verschiedene Kanalisationssysteme zur Abwasserableitung:

#### Mischsystem



#### Trennsystem



### Anschluss an die Kanalisation

Die Grundstücksentwässerung wird über einen Anschlussstutzen an den öffentlichen Kanal angeschlossen. Deshalb ist **vor** Baubeginn zu prüfen, ob ein solcher Stutzen bereits vorhanden ist. Sollte der Einbau eines Anschlussstutzens erforderlich sein, darf der öffentliche Kanal nur mit den entsprechenden Geräten angebohrt werden; das Anschlagen oder Aufmeißeln ist nicht erlaubt.

# Abwassersatzung der Stadt Offenburg

## Kurzerläuterung

## Grund- und Drainagewasser (AbwS §8(3))

Dieses Wasser darf nicht in die Kanalisation eingeleitet werden.

## Anschlusshöhen, Gelände- und Straßenhöhen

Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Anschlusshöhen an den Kanal (in +NN) zu prüfen sowie Auskünfte über Gelände- und geplante oder bestehende Straßenhöhen einzuholen.

## Straßen- und Gehwegaufgrabungen

Für Straßen- oder Gehwegaufgrabungen muss zuvor die Genehmigung bei der Stadt Offenburg eingeholt werden.

## Leitungsführung

Die Grundleitungen (Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlaufen) sollen möglichst geradlinig geplant und verlegt werden. Wird eine Entwässerungsleitung über ein Nachbargrundstück geführt, muss diese durch eine Eintragung im Baustellenverzeichnis der zuständigen Baurechtsbehörde abgesichert werden. Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe Kabel oder Rohrleitungen von Versorgungsträgern verlegt sind.

## Bepflanzung mit Bäumen

Im Hinblick auf den späteren einwandfreien Betrieb sollte keine Bepflanzung der Leitungstrasse erfolgen. Wurzeln führen häufig zu Beschädigungen am Kanal und wachsen an undichten Stellen in den Kanal. Es wird empfohlen, erst ab 2,50 m von der Kanalachse an nach rechts und links zu bepflanzen.

## Prüfschächte

Auf dem Grundstück müssen Putz- und Prüfschächte in die Grundleitungen - in nächster Nähe zum öffentlichen Abwasserkanal - eingebaut werden. Über diese Prüfschächte ist die Grundleitung im Störfall (z.B. bei Verstopfungen und Beschädigungen) für Wartungsarbeiten und Wartungsgeräte zugänglich. Der Durchmesser des Prüfschachtes muss groß genug sein, um einer Person im Notfall den Einstieg zu ermöglichen.

## Putzstücke

In alle Falleleitungen müssen Putzstücke eingebaut werden. Bei einer Rohrverstopfung kann durch diese Putzstücke die Leitung gereinigt werden.

## Entlüftung

Die Entlüftung der Grundleitungen erfolgt über das Hausdach. Einerseits können Gase, die im Kanal und den Entwässerungsleitungen entstehen, über diese Entlüftungsleitungen entweichen; andererseits dienen sie auch der Belüftung. Zur Gewährleistung eines optimalen Luftaustausches sollte die Leitungsführung senkrecht nach oben verlaufen. Unzureichende Be- und Entlüftung kann zu Unterdruck in der Abwasserleitung führen. Durch das Leersaugen von Geruchsverschlüssen von Bad, Spüle usw. können sich unangenehme Gerüche in der Wohnung verbreiten. Auch Reinigungsarbeiten im Kanal können bei unzureichender Belüftung Schäden in Ihrer Wohnung hervorrufen: Bei der Hochdruckspülung des öffentlichen Kanals entstehen Druckdifferenzen, die zum Austritt von Abwasser aus Ihren sanitären Einrichtungen führen können.

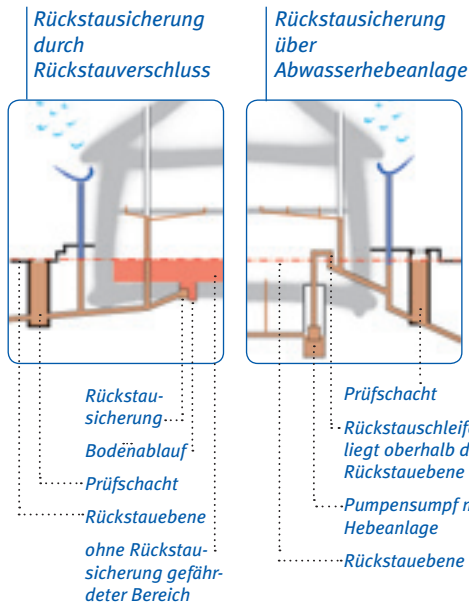
## Schutz gegen Rückstau *Rückstau ebene*

Als Rückstau ebene bezeichnet man die Höhe der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung. Bis zu dieser Höhe kann sich das Wasser bei starken Regenfällen in den Rohren aufstauen.

## *Rückstau*

Bei sehr starken Niederschlägen können die Durchmesser der Kanalisationsrohre zu klein sein, um die plötzlich auftretenden Wassermassen ungehindert abzuleiten. Die Rohre füllen sich bis zum Scheitel und stauen ein. Über die Verbindung zwischen den Grundstücksentwässerungsleitungen und dem angestauten Kanal drückt das Wasser aus der Kanalisation in die Anschlussleitungen. Bei einem solchen Regenaufkommen können die Entwässerungsleitungen bis maximal zur Rückstau ebene eingestaut werden. Gebäudeteile, die unterhalb dieser Rückstau ebene liegen (z.B. Keller- und Untergeschosse), können überschwemmt werden. Durch den Einbau einer Rückstausicherung oder einer Rückstauschleife kann das verhindert werden.

Entwässerungsanlagen müssen wirkungsvoll und dauerhaft gegen Rückstau gesichert werden!



**Unter dieser Anschrift erreichen Sie einen für Sie zuständigen Mitarbeiter**

AbwasserZweckVerband  
„Raum Offenburg“  
(AZV)

Elsässer Straße 1a  
77652 Offenburg  
**Telefon (0781) 92 17 - 0**  
Fax (0781) 92 17 - 40



## Schwerkraft-entwässerung

Im Rahmen der Schwerkraftentwässerung wird das Abwasser durch das natürliche Gefälle der Rohrleitungen dem Hauptkanal zugeführt. Dies ist möglich, wenn die angeschlossenen Installations- und Sanitäreinrichtungen (Spülbecken, WC usw.) oberhalb der Rückstauenebene liegen. Bei Erdgeschosebenen oberhalb der Straßenoberkante und bei Obergeschossen ist das der Fall. Sie dürfen dann nicht über eine Rückstausicherung geführt werden. Abwassergrundleitungen des Untergeschosses sind erst nach der Rückstausicherung mit der Grundleitung des Erd- und der Obergeschosse zusammenzuführen.

## Übersicht und Information bieten unsere Falblätter

1. Wer ist wofür zuständig? Ansprechpartner
2. Entwässerungsgenehmigung Rechte und Pflichten des Bauherrn
3. Abwassersatzung der Stadt Offenburg Kurzerläuterung
4. Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen Verantwortung des Bauherrn



Dieses Falblatt dient Ihrer Information. Grundlage ist die Satzung der Stadt Offenburg über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS).